

1969

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1969

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 69	Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	1141

Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 8a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1563) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird hinter der Zahl „3“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Als Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei Bahnsteigen mit einer Höhe von mehr als 0,76 m über Schienenoberkante (§ 13 Abs. 1) und bei Seitenrampen mit einer Höhe von mehr als 1,12 m bis höchstens 1,20 m über Schienenoberkante (§ 13 Abs. 3) von 2 000 mm bis auf 1 700 mm, wobei dieses Maß noch nach den Nummern 1 und 2 verkleinert werden darf.“

2. § 9 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Nachsatz des ersten Satzes werden hinter dem Wort „Ladegleise“ die Worte „und Gleise untergeordneter Bedeutung“ eingefügt.
- b) Am Schluß des Absatzes wird als dritter Satz angefügt:
„Seitenrampen nach Absatz 4 Nr. 3 dürfen — bei Neubauten und bei bestehenden Anlagen — in den Seitenraum hineinragen.“

3. § 9 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Breitenmaße des Raumes für den Durchgang der Stromabnehmer dürfen verkleinert werden

1. in der Geraden und in Bogen mit Halbmessern über 250 m nach Anlage 2 Nr. 2.
2. bei Festlegung des Gleises und bei Gegenständen, die in fester Verbindung mit dem Gleis stehen, nach Anlage 2 Nr. 3.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kanten der Personenbahnsteige sind in der Regel 0,76 m oder 0,38 m über Schienenoberkante zu legen, jedoch sind bei bestehenden Anlagen Bahnsteige von weniger als 0,38 m Höhe zulässig. Höher als 0,76 m und — bei Neubauten — niedriger als 0,38 m über Schienenoberkante dürfen Bahnsteige nur mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) angelegt werden. In Gleisbogen ist auf die Überhöhung Rücksicht zu nehmen.“

5. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Seitenrampen zum Be- oder Entladen von Wagen dürfen — ausgenommen an Hauptgleisen — bis zu 1,20 m über Schienenoberkante hoch sein.“

6. § 14 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Der Abstand zwischen dem Hauptsignal und dem zugehörigen Vorsignal soll mindestens so groß sein wie der zugelassene größte Bremsweg (§ 35 Abs. 4). Kürzere Vorsignalabstände sind zulässig, wenn dies aus örtlichen Gründen nicht zu umgehen ist; bei Verkürzungen um mehr als 5 % müssen besondere Bremsstufen für den jeweils vorhandenen Vorsignalabstand (Bremsweg) aufgestellt sein.“

7. In § 21 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:

„Ausnahmen für Spurwechselradsätze sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).“

8. In § 21 Abs. 5 werden die Worte „gewalzt oder geschmiedet“ durch das Wort „gefertigt“ ersetzt.

9. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wagen, die nach der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit dem Gefahrzettel für explosionsgefährliche Stoffe und mit einem Zettel mit rotem Ring auf weißem Grund gekennzeichnet sind, sind unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßnahmen in Züge einzustellen und zu befördern.“

10. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 2 Buchstabe e werden die Worte „Zugrevisoren und“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird hinter dem Wort „Wächter“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Als Nummer 6 wird angefügt:
„6. Zugrevisoren.“

11. Nach § 64 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 64 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. einer nach § 57 erlassenen bahnpolizeilichen Verfügung zuwiderhandelt, soweit sie dem Schutze der Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gegen Störungen und Schäden dient,
2. an einer nicht dazu bestimmten Seite eines Fahrzeugs oder an einer nicht dazu bestimmten Stelle einsteigt oder aussteigt,
3. einsteigt oder aussteigt, ein Trittbrett betritt oder sich ohne ausdrückliche Gestattung auf einer Plattform aufhält, solange sich das Fahrzeug bewegt, oder
4. eine Bahnanlage, eine Betriebseinrichtung oder ein Fahrzeug verunreinigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne amtliche Befugnis eine Bahnanlage insoweit betritt oder benutzt, als sie nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dient oder als kein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt,

2. sich innerhalb der Gleise aufhält, ohne daß dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben erforderlich oder im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses zugelassen ist,
3. eine Außentür öffnet, solange sich das Fahrzeug bewegt,
4. eine Sache aus dem Wagen wirft, die geeignet ist, einen anderen zu verletzen oder eine Sache zu beschädigen, oder
5. eine Schranke oder eine sonstige Sicherungseinrichtung unerlaubt öffnet, ein Fahrthindernis bereitet oder eine andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlung vornimmt.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Deutschen Bundesbahn die Bundesbahndirektionen."

12. In Anlage 1 Bild 3 wird die Tabelle durch folgende Tabelle und darunterstehenden Text ersetzt:

Strom- art	Nenn- spannung	erforderliche Mindest- höhe a	halbe Mindestbreite b im Höhenbereich über SO		
			≤ 5 300 mm	über 5 300 mm bis 5 500 mm	> 5 500 mm
	kV	mm	mm		
Wechsel- strom ¹⁾	15	5 200	1 415	1 425	1 445
	25	5 340	1 485	1 495	1 515
Gleich- strom	bis 1,5	5 000	1 300	1 310	1 330
	3,0	5 030	1 315	1 325	1 345

1) Die halben Breitenmaße b dürfen an Stellen mit nur vorübergehender Anpannung der Stromabnehmer an ortsfeste Bauteile bis zu 50 mm kleiner sein.

13. In Anlage 2 Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In der zweiten senkrechten Spalte werden ersetzt
 - die Zahl „20“ durch die Zahl „25“,
 - die Zahl „130“ durch die Zahl „135“,
 - die Zahl „330“ durch die Zahl „335“.
- b) In der dritten senkrechten Spalte werden ersetzt
 - die Zahl „60“ durch die Zahl „65“,
 - die Zahl „75“ durch die Zahl „80“,
 - die Zahl „90“ durch die Zahl „100“,
 - die Zahl „160“ durch die Zahl „170“,
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „365“,
 - die Zahl „550“ durch die Zahl „570“.

14. Anlage 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zulässige Verkleinerung in der Geraden und in Bogen mit Halbmessern über 250 m (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 12)

Es dürfen verkleinert werden

- a) die halben Breiten des Regellichttraums im Höhenbereich von 380 mm und mehr über Schienenoberkante, wenn die Spurweite das Maß von 1 445 mm nicht überschreitet, wie folgt:

Bogenhalbmesser m	zulässige Verkleinerung mm
bis 2 000	15
unter 2 000 bis 1 500	10
unter 1 500 bis 500	5
unter 500 bis 250	0

Wird an Bahnübergängen von der behördliche Verkleinerung in Verbindung mit der Verkleinerung nach Absatz 3 C) auch geordnet, so dürfen die Maße für den Lichttraum über der Bahnsteige nicht von der Gleichheit auf volle Zahlen her abgerundet werden.

b) die halben Breiten des Raumes für den Durchgang der Stromabnehmer wie folgt:

Bogenhalbmesser m	zulässige Verkleinerung mm
~	100 ¹⁾
≥ 1 500	60
unter 1 500 bis 600	40
unter 600 bis 500	30
unter 500 bis 400	20
unter 400 bis 350	10
unter 350 bis 250	0

¹⁾ Im Höhenbereich von 5 300 mm über Schienenoberkante und weniger darf die zulässige Verkleinerung in der Geraden nicht mehr als 90 mm betragen."

15. Anlage 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden die Worte „die halben Breitenmaße des Regellichtraums“ ersetzt durch die Worte „die halben Breiten des Regellichtraums und des Raumes für den Durchgang der Stromabnehmer“.

16. In Anlage 11 ist bei der Erläuterung des Wertes k hinter den Zahlen 0,075 und 0,025 die Bezeichnung „m“ einzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. mb.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgesetzte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 457) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelsätze je angelegene 16 Seiten 0,50 DM gegen Vorauszahlung des entsprechenden Betrages auf Postlekkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 90 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausbestellung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandkosten 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.